

verständlich werde er sein Anliegen, [die Landschreiberei der Freien Aemter an einen seiner Söhne übergeben zu können], anlässlich der für kommenden Samstag [23. Mai] anberaumten Rats-sitzung vorbringen und dabei nichts unterlassen, was ihm diesbezüglich nützlich sein könnte. Er selber zweifle keinen Augenblick daran, dass sein Begehren [hier im Rat] durchkommen werde.

1) Vgl. SSRQ Aargau II/8, 402: Beat Jakob I. Zurlauben hatte seine durch Ortsstimmen verbrieften Rechte auf die Landschreiberei geltend gemacht.

Original, mit Siegel
AH 30, 126-127 - Blatt 126^V und 127^R leer

58

1655 April 14., Arth

SCHIEDSSPRUCH ZWISCHEN HPTM. HIERONYMUS RIGERT UND HPTM. BEAT
JAKOB KNOPFLI WEGEN EINER GEMEINSAMEN KRIEGSRECH-
NUNG

s. AH 10/61, zusätzlich dazu:

[ad 3]: "Undt die weilen Jme Haupt. Rigerten schon Zwaytausent Achthundert franckhen an gelt und brott an disere Obgedachte drey Monat erschossen, So solle von dem ersten gelt, so auff das gemelte 52. Jar erlegt wurde, Jhme an sein Restierende Ansprach wegen der dreyen Monaten der halbe theil ervolgen, und den anderen halben theil beederseits, gleich an Jre neun Monat erschiesen; hernacher auss ersten widerflusigen Zahlungen dess 52 Jars wie Jch gemelt erschiesen: der ander Restierenden halben theil wegen den 3 Monaten dem Hern Rigerten bezalt, das ubrige beeden gleich Zuegetheilt werden."

Beat II. Zurlauben, Altammann

Nota: Hptm. Knopfli vertrete bezüglich der 3 Zahlungen für die ersten Monate die Meinung, dass davon die Hälfte Rigert erhalten solle "unndt der ander halb theil uff die 9 Monate beeden zuogehören". Damit habe sich auch Hptm. Rigert einverstanden erklärt.

Kopie, Nota von Beat II. Zurlauben
AH 30, 128